

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Air Service Berlin CFH GmbH

Flughafen Berlin-Schönefeld | D-12529 Schönefeld
Telefon (030) 60 91 37 30 | Telefax (030) 60 91 37 31

Abschnitt I. Vertragsschluss

§ 1

Mit der Aushändigung eines Tickets oder einer schriftlichen Bestätigung des Chartervertragsschlusses über die Ancharterung eines vom ASB betriebenen Luftfahrzeuges kommt ein wirksamer Vertrag über die Durchführung einer Beförderungsleistung nach Maßgabe der vertraglichen Regelung und unter Einbeziehung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 2

Einzeltickets haben eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum, es sei denn, auf dem Ticket ist ein anderes Ablaufdatum ausdrücklich vermerkt. Flugbetrieblich bedingt berechnen sie eine Person lediglich mit einem Maximalgewicht von bis zu 120 kg zu der ausgewiesenen Beförderung. Personen mit darüberliegendem Gewicht können die Beförderungsleistung nur gegen Erwerb eines zusätzlichen Tickets in Anspruch nehmen.

§ 3

Die im Chartervertrag angegebenen Termine sind Fixtermine, die nur im Einvernehmen mit dem ASB abgeändert werden können. Die individuellen Regelungen des Chartervertrages, insbesondere zur Terminierung und Stornierung, sind vorrangig.

§ 4

Soweit ein Flug aus Gründen die in Abschnitt III. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgelistet sind, nicht stattfinden kann, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der Terminwünsche des Kunden ein bis drei Alternativtermine. Sollte es auch bei diesen Alternativterminen nicht zur Flugdurchführung kommen, erfolgt auf Kundenwunsch eine Rückerstattung der Ticketkosten durch den ASB. Die Rückerstattung erfolgt grundsätzlich bargeldlos erst nach Rücksendung des Originaltickets. Die Rückerstattung erfolgt grundsätzlich nur an den Einzählenden, der den Einzahlungsbeleg (Quittung, Auszug eines Kontoauszuges o.ä.) sowie das Originalticket vorzulegen hat. Bei einer Rückerstattung der Flugkosten auf Wunsch des Kunden werden 15 % Bearbeitungsgebühr in Abzug gebracht.

Abschnitt II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eine Flugbestätigung bzw. Buchung erfolgt erst nach Eingang der Flugkosten bei dem ASB. Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf Benennung von bis zu drei Alternativflugterminen, wenn er die erste Terminbuchung innerhalb von zwölf Wochen ab Erhalt des Tickets vorgenommen hat.

§ 2

Bis 3 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn sind alle buchungsrelevanten Daten (vollständiger Name, Anschrift, Tel.-Nr., Gewicht und Geburtsdatum) und etwaige Anzeigen über besondere Umstände, wie etwa körperliche Gebrechen oder Schwangerschaft, telefonisch mitzuteilen. Sollte der Fluggast zum vereinbarten Flugtermin verhindert sein, so hat er dies ebenfalls spätestens drei Kalendertage vor dem Flugtermin mitzuteilen oder eine geeignete, vorab telefonisch namentlich zu benennende Ersatzperson zu stellen.

Die Commander Frank Ticket-Hotline (030) 5321 5321 erreichen Sie von Mo-Fr 9-18 Uhr und Sa, So und an den Feiertagen von 10-17 Uhr. Sofern am Veranstaltungstag beim Check-In ein Fluggastwechsel erfolgt oder die im Abs.1 dieses Paragraphen notwendigen Daten nachzutragen sind, wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 10,00 € fällig. Bei Nichterscheinen verfällt der Flugschein ersatzlos.

§ 3

Der ASB ist zur Flugdurchführung nur verpflichtet, wenn das vereinbarte Entgelt vor Flugdurchführung bei dem ASB eingegangen ist. Das Entgelt ist fällig bei Versendung eines Tickets mit der Post innerhalb von 10 Werktagen, beginnend mit dem Ausstellungsdatum des Tickets. Bei Charterverträgen nach Maßgabe der dort verzeichneten Zahlungsbedingungen. Bei Zahlungsverzug ist der ASB berechtigt, pro Mahnung 5,00 € Bearbeitungsgebühr zu verlangen und den Betrag mit 3 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 4

Die Beförderung von Personen in Luftfahrzeugen unterliegt dem Montrealer Übereinkommen. Nach den internationalen Bestimmungen für die Luftfahrt ist die Haftung des Luftfrachtführers für Personen und Sachschäden auf die dort genannten Summen beschränkt. Die Regelungen des Montrealer Übereinkommens sind im Zweifel vorrangig. In Ergänzung gilt Deutsches Recht. Schadenersatzansprüche im Hinblick auf vergebliche Fahrtkosten, Rücktransportkosten oder Verdienstaussfall sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn dem ASB Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Im Übrigen haftet der ASB nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Die Beförderung von Gepäck ist ausgeschlossen, soweit sich aus diesen AGB's nichts Gegenteiliges ergibt. Das Reisegepäck darf folgende Artikel und Stoffe nicht enthalten:

- entflammare flüssige Stoffe sowie Farbe und Verdüner auch Feuerzeugfüllmittel, entflammare feste und andere leicht entflammare Materialien und
- Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen, Stoffe, die in Berührung mit Wasser brennbar oder giftige Gase entwickeln, oxidierende Stoffe (wie Bleichpulver und Peroxyde), giftige (toxische) Stoffe und Krankheitserreger (Bakterien und Viren), radioaktive Materialien
- Ätzendes wie Säuren, Alkalibatterien und Quecksilber
- magnetisierende Stoffe und andere gefährliche Güter, welche in den IATA Gefahrgutvorschriften aufgeführt sind.

Von den obigen Bestimmungen ausgenommen sind Medikamente und medizinische Geräte, soweit eine Gefährdung der Flugsicherheit ausgeschlossen ist. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dieser Sonderwunsch in der Flugbestätigung ausdrücklich vereinbart wurde. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat das Recht, vor dem Start einzelne Passagiere, die unter starkem Alkohol- oder Drogengenuss stehen oder durch Ihr Verhalten einen sicherheitsgerechten Ablauf der Veranstaltung gefährden, von dem Flug auszuschließen. In diesem Fall ist eine Erstattung des Flugpreises ausgeschlossen.

Abschnitt III. Flugbetriebliche Vorbehalte

§ 1

Ob ein Flug stattfindet oder nicht, ist abhängig von der aktuellen Wetterlage. Über die Durchführung des Fluges entscheidet allein der verantwortliche Luftfahrzeugführer. Bei Nichtdurchführung eines Fluges gelten die oben genannten Regelungen zur Alternativterminvereinbarung.

§ 2

Die Flugdurchführung ist darüber hinaus abhängig von der Einhaltung luftfahrtrechtlicher und bei dem Wasserflugzeug auch wasserstraßenrechtlicher Bestimmungen. Diese Bestimmungen können im Einzelfall einer Flugdurchführung entgegenstehen. Bei Nichtdurchführung eines Fluges aus diesen Gründen gelten die Regelungen zur Alternativterminvereinbarung.

§ 3

Die Flugdurchführung ist darüber hinaus abhängig von einer ausreichenden Auslastung des Luftfahrzeugs über die allein der ASB entscheidet. Der ASB ist verpflichtet, bei mangelnder Auslastung dieses dem Kunden spätestens drei Tage vor dem bestätigten Termin mitzuteilen. Wegen mangelnder Auslastung hat der ASB das dreimalige Recht zur Vereinbarung eines Ausweichtermins; wie in den Abschnitten I und II beschrieben.

Abschnitt IV. Fluggeräte

§ 1

Der ASB ist in keinem Fall verpflichtet, ein Ersatzluftfahrzeug gleichen oder ähnlichen Typs zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Bei Flügen mit dem Hi-Flyer entscheidet allein der zuständige Luftfahrzeugführer über die Anzahl der mitzunehmenden Gäste. Aufgrund dessen ist eine Haftung für eine bestimmte Dauer einer speziellen Veranstaltung auf der Grundlage eines separaten Vertrages grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3

Bei Rund- und Streckenflügen werden etwaige Übernachtungs- und andere Rücktransportkosten grundsätzlich nicht erstattet.

Abschnitt V. Schlussbestimmungen

§ 1

Es gelten die jeweils zum Vertragsschluss gültigen Preislisten des ASB.

§ 2

Für Reisen gelten gesonderte Bedingungen.

§ 3

Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

§ 4

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis bestehenden Ansprüche ist Berlin.